

„ERASMUS+“ – Projekt 2019/21

Förderung eines Auslandspraktikums

A. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Förderzeitraum:

Das Hochschuljahr 2019/21, wie auch der entsprechende Förderzeitraum beginnt am 01.06.2019.

Aufenthaltsdauer:

Unabhängig von Art und Anzahl der Mobilitätsaktivitäten kann ein/e Studierende/r für Erasmus+ Auslandsaufenthalte insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus gefördert werden:

- 12 Fördermonate im ersten Studienzyklus (Bachelor oder gleichwertig)
- 12 Fördermonate im zweiten Studienzyklus (Master oder gleichwertig)
für einzügige Studiengänge (z. B. Medizin, „alte“ Diplomstudiengänge) gilt eine Gesamtdauer der Erasmus+ Förderung von 24 Fördermonaten
- 12 Fördermonate in der Promotionsphase
- Die im jeweiligen Studienzyklus durch LLP-ERASMUS (SMS und/oder SMP) geförderten Monate werden auf die 12 Monate je Studienzyklus in Erasmus+ angerechnet.
- Die Durchführung weiterer Auslandsaufenthalte in z. B. einem zweiten Bachelorstudium, sind ebenfalls nur innerhalb des vorgegebenen Kontingents von 12 Monaten möglich.
- Die Dauer von Absolventen-/Graduiertenpraktika wird auf das Erasmus+ Zeitkontingent der vorangegangenen Studienphase angerechnet bzw. ist von der maximal möglichen Erasmus+ Förderdauer des vorangegangenen Studienzyklus zu reservieren. Wurde z. B. im Bachelor bereits ein Studienaufenthalt von 8 Monaten absolviert, so verbleiben 4 Monate für ein Graduiertenpraktikum.

Speziell gilt für Auslandspraktika/Praxisaufenthalte (SMP) zusätzlich:

- Mobilitätzuschüsse für Auslandspraktika/Praxisaufenthalte (auch für Graduierte/Absolventen) können für einen Zeitraum von **mindestens 2 Fördermonaten** (60 Tage) bis **maximal 12 Fördermonaten** (360 Tage) vergeben werden.
- Es muss sich um ein **Vollzeitpraktikum** handeln.

Zielgruppen/Teilnehmerkreis:

An deutschen Hochschulen immatrikulierte Studierende können Erasmus+ Mobilitätzuschüsse in Anspruch nehmen, sofern sie ein (vollständiges) Studium in Deutschland absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Austauschstudierende können keinen Erasmus+ Zuschuss in Anspruch nehmen.

Es sind nur an der eigenen Hochschule immatrikulierte Studierende aus den Mitteln der Finanzhilfvereinbarung zu fördern. Studierende dürfen für Auslandsaufenthalte in einem Programmland gefördert werden, welches nicht das Land der entsendenden Hochschule und nicht ihr Hauptwohnsitzland ist.

Absolventen-/Graduiertenpraktika:

Absolventen/Graduierte müssen während des Praktikums exmatrikuliert sein, als Nachweis der Exmatrikulation gelten die Exmatrikulationsbescheinigung oder das Abschlusszeugnis. Auch eine Bescheinigung der Hochschule, dass alle Studienleistungen erbracht wurden, gilt im Sinne des Programms Erasmus+ als Nachweis der Exmatrikulation.

Absolventen können für Erasmus+ Praktika/Praxisaufenthalte gefördert werden, wenn sie von der entsendenden Hochschule innerhalb ihres letzten Studienjahres der jeweiligen Studienphase für eine Förderung ausgewählt wurden und das Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung der entsprechenden Studienphase durchführen und abschließen. Die Laufzeit des Praktikums wird auf die maximal 12 Monate je Studienphase angerechnet: Wurde z. B. im Bachelor bereits ein Studienaufenthalt von acht Monaten absolviert, so bleiben vier Monate für ein Graduiertenpraktikum. Das Praktikum muss innerhalb eines Jahres nach Studienabschluss durchgeführt und beendet sein.

Beteiligte Länder und Fördersätze:

Die im „ERASMUS+“-Programm förderfähigen Länder sind in drei Gruppen, entsprechend der zu erwartenden Lebenshaltungskosten, aufgeteilt:

- **Ländergruppe 1:** Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich
Fördersatz: 555 EUR pro Monat, sowie 18,50 EUR für zusätzliche Tage.
- **Ländergruppe 2:** Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern
Fördersatz: 495 EUR pro Monat, sowie 16,50 EUR für zusätzliche Tage.
- **Ländergruppe 3:** Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Republik Nordmazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn
Fördersatz: 435 EUR pro Monat, sowie 14,50 EUR für zusätzliche Tage.

Aufnehmende Einrichtung („The Receiving Organisation/Enterprise“):

Studierende und Graduierte/Absolventen können mit Erasmus+ Praktika in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Schulen/Bildungszentren, wie auch Hochschulen im europäischen Ausland absolvieren.

Nicht förderbar sind Praktika in europäischen Institutionen bzw. Organisationen einschließlich spezialisierter Agenturen (vollständige Liste unter https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies_de), nationalen diplomatischen Vertretungen sowie Einrichtungen, die EU-Programme verwalten (z.B. Nationale Agenturen).

Versicherungsschutz:

Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss **ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden**.

Weder die EU KOM noch die NA DAAD noch die OTH Regensburg haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum, Gastdozenturen oder Erasmus+ Fortbildungsmaßnahmen) entstehen.

Jede/r Studierende ist verpflichtet, für die Dauer des Auslandspraktikums selbst für eine ausreichende, international gültige, **Kranken-, Unfall-** (mindestens für Schäden, die man am Arbeitsplatz erleidet) und **Haftpflichtversicherung** (mindestens für Schäden, die man am Arbeitsplatz verursacht) zu sorgen. Der Abschluss von entsprechend darüber hinausgehenden privaten Versicherungen wird ausdrücklich empfohlen.

Durch die OTH Regensburg können Versicherungen **nicht** zugunsten der Studierenden abgeschlossen werden.

Für alle Teilnehmer am Erasmus+ Programm (auch Absolventen/Graduierte) besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter der Adresse: <https://www.daad.de/versicherung/de/>.

Hinweis Sonderförderung

Studierende, die ihr/e Kind/er mit zum Erasmus+ Praktikumsaufenthalt in ein Programmland nehmen, können Sondermittel in Form einer zusätzlichen monatlichen Pauschale erhalten. Teilnehmer mit Behinderung können ebenfalls eine Sonderförderung beantragen. Studierende oder Graduierte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung (GdB) ab 50 können Sondermittel bei der NA DAAD beantragen (Individualantrag). Geförderte mit einem GdB ab 30 sowie Eltern mit Kind erhalten ein *social top-up* aus Projektmitteln.

B. FAQs

1. Kann ich auch für ein freiwilliges Praktikum gefördert werden?

Es können sowohl Pflichtpraktika als auch fakultative Praktika gefördert werden, sie müssen allerdings Bestandteil des Studiums sein. Bei Ableistung eines freiwilligen Praktikums ist zusätzlich mit den Antragsunterlagen noch eine Bestätigung der Fakultät einzureichen, dass dieses Praktikum dem Studium förderlich ist und eine sinnvolle Ergänzung darstellt. Die entsprechende Vorlage ist im ERASMUS+ Downloadbereich auf der Website der OTH Regensburg zu finden.

2. Ich habe schon einmal Erasmus+ für ein Auslandsstudium/-praktikum in meinem momentanen Bachelor-/Masterstudium bekommen. Kann ich noch einmal eine Erasmus+ Förderung erhalten?

Eine wiederholte Förderung ist im Programm Erasmus+ möglich: Bis zu einer Gesamtförderzeit von 12 Fördermonaten je Studienzyklus können Studierende (auch als Graduierte/Absolventen) bei Beachtung der jeweiligen Mindestaufenthaltsdauer für Studienaufenthalte und Praktika/Praxisaufenthalte mehrfach gefördert werden. Für jede (erneute) Förderung gilt die Mindestlaufzeit von zwei Monaten für Praktika/Praxisaufenthalte und drei Monaten für Studienaufenthalte.

Die im jeweiligen Studienzyklus durch ERASMUS+ bereits geförderten Fördermonate werden auf die maximal möglichen 12 Fördermonate je Studienzyklus in Erasmus+ angerechnet, also beginnt die Berechnung in Erasmus+ nicht neu. Die Dauer eines ERASMUS-Aufenthalts darf in der Gesamtsumme der Tage 360 pro Studienabschnitt nicht übersteigen. Unterlagen sollten immer auch den ggf. verkürzten Förderzeitraum ausweisen.

3. Ich habe schon einmal Erasmus+ für ein Auslandsstudium/-praktikum in meinem ersten Bachelorstudium bekommen. Kann ich noch einmal eine Erasmus+ Förderung in einem zweiten Bachelorstudium erhalten?

Mit Erasmus+ kann ein Studierende/r insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus gefördert werden. Es bezieht sich auf den Studienzyklus, nicht auf das Studienfach: Absolviert ein Student einen zweiten Bachelor, hat aber bereits im ersten Bachelor das Erasmus+ Kontingent von 12 Monaten in Anspruch genommen, kann er keine Erasmus+ Förderung im zweiten Bachelor in Anspruch nehmen.

4. Wie kann ich die ERASMUS+ Förderung verlängern, wenn ich während des Auslandsaufenthalts mein Auslandspraktikum in dem Unternehmen/Forschungslabor verlängern möchte?

Spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltes muss eine E-Mail mit einem formlosen Antrag auf Verlängerung an den zuständigen Ansprechpartner im Auslandsamt der OTH Regensburg (Elisabeth Schmid) gesendet werden. Im Anschluss werden die notwendigen Dokumente dem/der Studierenden zum Ausfüllen und Unterzeichnen zugesandt.

Wichtige Voraussetzungen (u.a.): Der Verlängerungszeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließen. Es darf keine Unterbrechungen geben. Eine Verlängerung

darf nicht die Überschreitung der Förderhöchstdauer zur Folge haben und muss innerhalb des Förderzeitraumes liegen. Über eine Verlängerung der ERASMUS+ Förderung kann erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen entschieden werden. Entscheidend sind auch die vorhandenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

5. Wie verhält sich ERASMUS+ zum Auslands-BAföG?

BAföG-berechtigte Studierende sollen auch für den Auslandsaufenthalt mit Erasmus+ BAföG in Anspruch nehmen. Mit der seit 2011 geltenden BAföG-Regelung (Anrechnungsregelung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) bleiben (EU-) Zuschüsse bis höchstens 300 EUR im Monatsdurchschnitt anrechnungsfrei. Dies gilt unterschiedslos für alle begabungs- und leistungsabhängigen Stipendien. Zuschüsse über 300 EUR/Monat werden als Einkommen berücksichtigt und auf Leistungen aus dem BAföG angerechnet.

6. Wie verhält sich ERASMUS+ zu anderweitigen Stipendien?

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen der einzelnen Stipendienggeber kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Bitte entsprechende Rücksprache mit den jeweiligen Organisationen halten.

7. Nach Beginn des Praktikums ändert sich mein im „Learning Agreement for Traineeships/Before the mobility“ festgelegtes Programm (z.B. Aufgaben) bei dem Unternehmen/Forschungslabor. Was muss ich machen?

Informieren Sie als Erstes umgehend Ihren Ansprechpartner im Akademischen Auslandsamt der OTH Regensburg (Elisabeth Schmid) per E-Mail und beschreiben die Änderung. Im Anschluss erstellen Sie mit dem Unternehmen/Forschungslabor das „Learning Agreement for Traineeships/During the mobility“, unterzeichnen es gemeinsam und senden es zusammen mit der ursprünglichen Vereinbarung „Learning Agreement for Traineeships/Before the mobility“ an den Ansprechpartner im Akademischen Auslandsamt der OTH Regensburg (Elisabeth Schmid).

C. Erasmus+ Online Linguistic Support (OLS) (Online Sprachunterstützung) Sprachbewertung

Seitens der Europäischen Kommission wurde verpflichtend für alle Teilnehmer an Erasmus+ das Ablegen eines Sprachtests in der Hauptarbeitssprache eingeführt. Er ist gegenwärtig verfügbar in Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch-Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch.

Der Sprachtest ist zweimal online abzulegen. Zum einen unmittelbar nach der Auswahl des Studierenden für eine Erasmus+ Förderung durch die Hochschule bzw. vor Beginn der Mobilität und zum anderen unmittelbar nach der Beendigung des Aufenthalts. Er ist jedoch kein Auswahlkriterium für die Förderung im Programm Erasmus+. Die Durchführung des OLS Sprachtests soll nach Auswahl der in Erasmus+ zu fördernden Teilnehmer als Einstufungstest zur Dokumentation ihres aktuellen Sprachstandes dienen. Er sollte sowohl vor deren Auslandsaufenthalt als auch am Ende des jeweiligen Auslandsaufenthalts stattfinden, um miteinander vergleichbare Ergebnisse zu erhalten und ggf. erzielte Fortschritte der geförderten Teilnehmer beim Spracherwerb erfassen zu können.

Die Studierenden erhalten die Zugangsdaten für den Onlinetest per E-Mail vom OLS-System der EU.

Nach dem Ablegen der Sprachtests erhält der Studierende jeweils eine Bestätigungsmail. Diese muss im Akademischen Auslandsamt eingereicht werden. Es genügt eine Weiterleitung per E-Mail an den Ansprechpartner im Akademischen Auslandsamt der OTH (Elisabeth Schmid).

Neben den Sprachtests existieren auch kostenfreie, tutorierte Online-Sprachkurse. Diese sind für alle Testsprachen verfügbar (außer in Irisch-Gälisch). Die Teilnahme daran ist freiwillig.

D. EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Grundsätzlich gilt: Alle Dokumente sind **unter Beibehaltung des jeweils vorgegebenen Mindestinhalts** und **vollständig ausgefüllt** einzureichen.

VOR DEM PRAKTIKUM (s. Punkt E.)

1. Aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung(en)** aus QIS für den kompletten Praktikumszeitraum (Beispiel: Aufenthalt vom 01.06. – 31.12. => Bescheinigung des SoSe sofort UND die des WiSe nach Freischaltung nachzureichen)
2. Ausgefülltes und von dem/der Studierenden unterzeichnetes **Studierendendatenblatt (SMP)**: - **ISCED-F 2013 Code**: siehe letzte Seite in diesem Merkblatt - **NACE-Code**: Die Liste der übergeordneten **NACE-Klassifikationen** finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=NACE_REV2&StrLanguageCode=EN
3. Ausgefülltes und von dem/der Studierenden unterzeichnetes **„Grant Agreement (Praktikum)“**:
 - **Dieses Dokument muss im ORIGINAL eingereicht werden, d.h. Scan/Mail/Fax genügt nicht!!!)**
 - Es müssen alle Formularfelder vollständig ausgefüllt werden und die Unterschrift des Studierenden muss enthalten sein.
4. Ausgefülltes, sowie von dem/der Studierenden („The Trainee“) und dem Gastunternehmen („The Receiving Organisation/Enterprise“) unterzeichnetes **„Learning Agreement for Traineeships/Before the mobility“**:
 - Bitte achten Sie beim Ausfüllen des Dokuments auf die Erklärungen in den Fußnoten.
 - „Field of Education“: entspricht dem ISCED-F 2013 Code, siehe letzte Seite in diesem Merkblatt
 - **Dieses Dokument kann per E-Mail eingereicht werden. Bitte behalten Sie aber das Original für mögliche Änderungen.**
 - Es müssen alle Formularfelder vollständig ausgefüllt werden und die jeweiligen Unterschriften des/der Studierenden und der verantwortlichen Person im Gastunternehmen müssen enthalten sein.
5. Komplette ausgefüllte und unterzeichnete **Versicherungserklärung**
6. Bestätigung des absolvierten **Sprachtests** vor Praktikumsbeginn (vgl. Punkt C.).
 - Der Link für den Sprachtest wird Ihnen nach Einreichen der Unterlagen per E-Mail zugestellt. Nach Abschluss des Sprachtests erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Diese muss an das Akademische Auslandsamt der OTH Regensburg weitergeleitet werden.

WÄHREND DES PRAKTIKUMS

NUR wenn Änderungen an der ursprünglichen Vereinbarung vorgenommen werden:
„Learning Agreement for Traineeships/During the mobility“ plus urspr. „Learning Agreement for Traineeships/Before the mobility“ (Erklärung siehe FAQs)

NACH DEM PRAKTIKUM (s. Punkt E.)

7. Vollständig ausgefülltes und vom Gastunternehmen nach Ende des Praktikums handschriftlich unterzeichnetes **„Learning Agreement for Traineeships/After the mobility“** (= Seite 4 des Learning Agreements).
8. Von dem/der Studierenden sorgfältig erstellt und unterschriebener **Internship Report**. Die Vorlage ist auf der Homepage der OTH Regensburg bei den Erasmus+ Unterlagen hinterlegt. Der Bericht kann per E-Mail als PDF-Dokument eingereicht werden.
9. Eingabe des **Onlineteilnehmerberichts** durch den/die Studierende/n in das Mobility Tool: Nach Ende des Praktikums erhält der/die Studierende hierzu eine entsprechende Aufforderungsmail der Europäischen Kommission, weitergeleitet durch das Akademische Auslandsamt. Das Mobility Tool ist eine webbasierte Oberfläche für die Verwaltung und Berichterstellung von Mobilitätsprojekten der Europäischen Kommission.
10. Eine **Kopie des Onlineteilnehmerberichts** nach Eingabe desselbigen im Mobility Tool.
11. Bestätigung des absolvierten **Sprachtests** nach Rückkehr aus dem Praktikum (vgl. Punkt C.).

E. ZEITPUNKT UND ORT DER EINREICHUNG

	VOR Praktikumsbeginn		am Ende des Praktikums	
	Nummer 1 – 5	Nummer 6	Nummer 7, 8, 10, 11	Nummer 9
Zeitpunkt der Einreichung?	Rechtzeitig vor Antritt des Praktikums ¹	Unverzüglich nach Zusendung der Einladungse-Mail	Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des Praktikums	Unverzüglich, spätestens innerhalb der genannten Frist in der Aufforderungsmail der Europäischen Kommission
Wo?	Beim ERASMUS SMP Koordinator im Akademischen Auslandsamt der OTH Regensburg (Elisabeth Schmid)	Beim ERASMUS SMP Koordinator im Akademischen Auslandsamt der OTH Regensburg (Elisabeth Schmid)	Beim ERASMUS SMP Koordinator im Akademischen Auslandsamt der OTH Regensburg Elisabeth Schmid	Im Mobility Tool der Europäischen Kommission

F. VORTEILE EINES ERASMUS+ PRAKTIKUMS IM AUSLAND

- EU-Praktikumsvertrag zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierenden
- akademische Anerkennung des Praktikums
- Begleitung während des Praktikums durch je einen Ansprechpartner an der Heimathochschule und im Unternehmen
- Förderung auslandsbedingter Mehrkosten
- Unterstützung bei der Vorbereitung (kulturell, sprachlich, organisatorisch)
- Sonderzuschüsse für Studierende mit Behinderung und mit Kind

G. KONTAKT Akademisches Auslandsamt/ OTH Regensburg

Elisabeth Schmid

E-Mail: elisabeth.schmid@oth-regensburg.de

Tel: 0941-943 9860

Postanschrift:

OTH Regensburg
Akademisches Auslandsamt
z. Hd. Elisabeth Schmid
Prüfeninger Str. 58
93049 Regensburg

Besucheradresse:

OTH Regensburg
Akademisches Auslandsamt
Raum D 117
Galgenbergstr. 30
93053 Regensburg

ANHANG

Studiengänge an der OTH Regensburg & „Studienfach (Fächercodes ISCED Fields of Education and Training 2013)“/ “ISCED-F code”/“Field of Education”

Advanced Nursing Practice	0910	Interkulturalitäts- und Entwicklungsmanagement	0312
Applied Research in Engineering Sciences	0710	Logistik	0410
Architektur	0731	Logopädie	0910
Bauingenieurwesen	0732	Maschinenbau	0710
Bauen im Bestand	0732	Mathematik	0540
Betriebswirtschaft	0410	Mechatronik	0710
Biomedical Engineering	0914	Medizinische Informatik	0610
Digital Entrepreneurship	0410	Medizintechnik	0914
Electrical and Microsystems Engineering	0710	Mikrosystemtechnik	0711
Elektro- und Informationstechnik	0710	Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit	0920
Elektromobilität und Energienetze	0712	Physiotherapie	0915
European Business Studies (EBS)	0410	Pflege	0921
Gebäudeklimatik	0732	Produktions- und Automatisierungstechnik	0710
Hebammenkunde	0910	Regenerative Energien und Energieeffizienz	0712
Historische Bauforschung	0731	Sensorik und Analytik	0711
Human Resource Management	0410	Soziale Arbeit	0923
Industrial Engineering	0710	Soziale Arbeit - Inklusion und Exklusion	0923
Industriedesign	0213	Soziale Arbeit - Soziale Dienste an Schulen	0923
Informatik	0610	Technische Informatik	0610
International Relations and Management	0312	Wirtschaftsinformatik	0610

CHECKLISTE

ERASMUS+ Praktikumsförderung

VOR DER MOBILITÄT

- Immatrikulationsbescheinigung(en)
- Studierendendatenblatt (SMP)
- Grant Agreement (Praktikum) IM ORIGINAL
- Learning Agreement BEFORE the mobility
- Versicherungserklärung
- Bestätigung des Sprachtests vor der Mobilität (per E-Mail an Akademisches Auslandsamt weiterleiten)

Frist: Vor Antritt des Auslandspraktikums!

Wichtiger Hinweis: Die erste Erasmus-Teilzahlung wird frühestens und nur bei Erhalt aller obenstehenden Unterlagen ausgezahlt!

WÄHREND DER MOBILITÄT

- Learning Agreement DURING the mobility (NUR bei Änderungen während des Praktikums)

Frist:

NACH DER MOBILITÄT

- Learning Agreement AFTER the mobility (im Original)
- Internship Report
- Kopie des Onlineteilnehmerberichts (per E-Mail an Akademisches Auslandsamt weiterleiten)
- Bestätigung des Sprachtests am Ende der Mobilität (per E-Mail an Akademisches Auslandsamt weiterleiten)

Frist: Kurz nach Rückkehr aus dem Auslandspraktikum!

Wichtiger Hinweis: Die zweite Erasmus-Teilzahlung (Schlussrate) wird frühestens und nur bei Erhalt aller obenstehenden Unterlagen ausgezahlt!

Unterlagen sind einzureichen am Akademischen Auslandsamt

Per E-Mail an: outgoing-praktikum@oth-regensburg.de

Per Post an:

OTH Regensburg
Akademisches Auslandsamt
z. Hd. Elisabeth Schmid
Prüfeninger Str. 58
93049 Regensburg

DATENSCHUTZ

Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Datenerhebung: Datenschutzbeauftragter der OTH Regensburg, Prüfeninger Str. 58, 93049 Regensburg, E-Mail datenschutz@oth-regensburg.de, 0941-943-02.

Zweck der Datenerhebung: Durchführung des ERASMUS+-Programms nach dem Programmleitfaden <https://eu.daad.de/de/>, eine Datenweitergabe erfolgt an die Nationale Agentur und die EU-Kommission zum Zwecke der Berichterstattung und Mittelverwaltung. Daten werden auch zur Abwicklung der Stipendienauszahlung, Erstellung von Statistiken und Programmverwaltung erhoben. In der Regel müssen die Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter oder dem oben genannten Datenschutzbeauftragten erhalten.

Korrekturwünsche und der Wunsch zur späteren Löschung der Daten sind auch auf diesem Wege zu stellen.

Rechtsgrundlage: **VERORDNUNG (EU) Nr. 1288/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG**